

104. Nachtrag zu der ab 01. Januar 1989 geltenden Satzung der

HEK – Hanseatische Krankenkasse

Artikel I

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 24a Medizinische Vorsorge wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird im 2. Spiegelstrich nach dem Wort „Gesundheitsuntersuchung,“ der Klammervermerk „(„Check-Up““ gestrichen
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - ba) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ geändert
 - bb) In Absatz 3 Buchstabe b) wird in Satz 1 nach dem Wort „Wirkstoffen“ das Wort „Eisen“ eingefügt.

2. In § 24b Schwanger-/Mutterschaftsleistungen werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „eine Begleitung durch den Partner / die Partnerin“ durch die Worte „eine Begleitperson“ ersetzt.

3. § 24 d wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „zahnärztliche“ das Wort „Behandlung“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
- b) Die der Überschrift folgenden Ausführungen werden zu „Absatz 1“ und danach folgender Absatz 2 angefügt:

„2 - Versicherte ab 16 Jahre haben zusätzlich zu den Leistungen nach § 28 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf einen Zuschuss für eine professionelle Zahnreinigung in Höhe von 10 Euro je Kalenderjahr, die von einem zugelassenen oder nach § 13 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) berechtigten Leistungserbringer durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass für die professionelle Zahnreinigung nicht bereits ein Bonus nach § 25a Absatz 2 Satz 5 Satzung gezahlt wurde. Zur Kostenerstattung ist eine spezifizierte Rechnung vorzulegen.“

4. In § 24f Heilmittel Ziffer 3. Weitere Heilmittel im Rahmen von Naturheilverfahren

wird in Satz 1 nach den Worten „Kosten in Höhe von“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

5. § 25a Absatz 2 Vorsorgebonus wird folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Abweichend von Satz 3 beträgt der Bonus für Versicherte ab 18 Jahre, der bis 01.04.2024 erstmalig beantragt wird, 100 EUR; als Zuschuss zu den Kosten für in Anspruch genommene Leistungen gemäß Katalog der Anlage zu § 25a der Satzung beträgt er 228 EUR.“

b) der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5

6. In § 25b Gesundheitsbonus wird in Absatz 1 in der Aufzählung der Aktivmaßnahmen im Spiegelstrich „-Durchführung eines Präventionskurses,“ der folgende Klammervermerk „(ab 6 Jahre)“ gestrichen.

7. Die Anlagen zu § 24g Digitales Gesundheitskonto werden wie folgt ergänzt:

a) in Anlage 1 (Heilmittel) „Digitale Sprachtherapie (Aphasie) MyReha“

b) in Anlage 2 (Hilfsmittel) „Diabetes-App MySugarPro“

Artikel II

Der 104. Nachtrag zur Satzung der HEK tritt am Tag nach der Bekanntmachung, am 05.01.2023, in Kraft.

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der HEK am 15. Dezember 2022 beschlossene 104. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 04. Januar 2023
213 - 10204#00044#0003

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Domscheit